

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 23 (1947-1948)
Heft: 16

Artikel: Befreiung vom Militärpflichtersatz auf Grund von Art. 2 lit. a oder lit. b?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-707675>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Persönliches geht. Je leidenschaftsloser solche Probleme behandelt werden, je weniger gegenseitig mit dem Vorwurf des Unverständnisses laboriert und sie gewissermaßen von hoher Warte aus als nicht diskutabel abgetan werden mit dem

Seitenblick auf das Herkommen des unerwünschten «Schreibers», um so mehr Zeit verbleibt für die Behandlung des Problems selbst. Daß das Problem nach wie vor besteht, dürfte aber kaum ernsthaft abgestritten werden, und darum darf

wohl angenommen werden, daß über ein allgemein interessierendes Thema, an dem wir doch alle zwangsläufig beteiligt sind, die Diskussion walten darf, solange diese sachlich geführt wird. —

Befreiung vom Militärpflichtersatz auf Grund von Art. 2 lit. a oder lit. b?

Ein dem Hilfsdienst zugeteilter Landwirt R. erfüllte seine Dienstpflicht in seiner Einheit in den Jahren 1940—1943. Zufolge Krankheitserscheinungen wurde er auf Weisung seines Arztes zwecks Erstattung einer medizinischen Expertise in einer Klinik untergebracht. Im Verlaufe dieses Aufenthaltes wurde festgestellt, daß der Patient von Lungentuberkulose befallen und bereits 1936 des nämlichen Leidens wegen in einem Spital untergebracht gewesen war. Daraufhin sprach die sanitärische Untersuchungskommission die völlige Dienstbefreiung für R. aus. Andererseits verweigerte das Eidgenössische Versicherungs-Bundesgericht dem Patienten die Zubilligung einer Pension, weil er anlässlich der sanitärischen Untersuchung obsichtlich seinen Krankheitszustand verschwiegen hatte (allerdings weil er Dienst zu leisten wünschte), und daß demzufolge der Bund für das von R. übernommene Risiko nicht aufzukommen habe. Daraufhin verlangte R. Befreiung vom Militärdienstersatz für das Jahr 1947, da ihm sein Gemütszustand nicht mehr erlaube, der Arbeit nachzugehen und seine Ehefrau für den Unterhalt der Familie mit zwei Kindern aufkommen müsse. Die waadtländische Zentralsteuermmission hat dieses Begehren gestützt auf Art. 2 lit. b des Bundesgesetzes betr. den Militärpflichtersatz (BME) abgewiesen. Dagegen hat R. beim Bundesgericht eine verwaltungsgerichtliche Beschwerde eingereicht, die von der Verwaltungsrecht-

lichen Kammer am 12. März 1948 geschützt worden ist.

Wie den Motiven entnommen werden konnte, hat das waadtländische Militärdepartement dann durch Verfügung vom 8. Januar 1948 gestützt auf Art. 2 lit. a BME den Pflichtigen von der Militärsteuer für die Jahre 1947 und 1948 befreit. Trotzdem war die vom Rekurrenten eingereichte Beschwerde nicht etwa gegenstandslos geworden. Denn es besteht ein rechtlicher Unterschied hinsichtlich der Anwendung der lit. a oder der lit. b des Art. 2 BME. Die Befreiung vom Militärpflichtersatz kann nämlich gemäß lit. a für nicht mehr als eine Steuerperiode ausgesprochen werden, wogegen sie gestützt auf lit. b auch noch für spätere Jahre Gültigkeit besitzt und von der finanziellen Situation des Gesuchstellers unabhängig ist (vgl. BGE 71 I S. 39, S. 101 und S. 108). Gemäß Rechtsprechung kann eine neue Prüfung des Anspruches auf Ersatzbefreiung nur herbeigeführt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Revision des früheren Entscheides in diesem Punkte gegeben sind. Das rechtfertigt eine gewisse Erleichterung der Revisionsmöglichkeit, jedenfalls für so lange, als der Krankheitsprozeß im Zeitpunkt des ersten Entscheides über die Ersatzbefreiung noch nicht abgeschlossen ist, sich weiterentwickelt hat, oder Rückfälle eingetreten sind (BGE 71 I S. 101). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle nun verwirklicht; die Tuberkulose, unter welcher

der Rekurrent leidet, ist im Verlaufe der letzten Jahre ausgebrochen und hat einen solchen Grad erreicht, daß dem Patienten jede Tätigkeit für längere Zeit untersagt ist. Laut lit. a des Art. 2 BME sind vom Militärpflichtersatz entbunden: «Oeffentlich unterstützte Arme sowie diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein für ihren und ihre Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen. Und gemäß lit. b sind davon befreit: «Die Wehrpflichtigen, welche infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind». Lit. b von Art. 2 setzt somit voraus, daß zwischen dem geleisteten Dienst und der Krankheit, welche Revisionsgrund bildet, ein adäquater Kausalzusammenhang bestehe. Uebrigens genügt laut Rechtsprechung, daß der Dienst dieses Leiden in empfindlicher und dauernder Art verschlimmert hat. Das ärztliche Expertengutachten stellt dies im vorliegenden Falle nun in einem Grade von 25% fest, was genügt, um den Rekurrenten von der Militärsteuer zu befreien. Das BME kennt im Unterschied zur eidgenössischen Militärversicherung keine teilweise Befreiung vom Militärpflichtersatz (BGE 73 I S. 251). Im konkreten Falle in dessen erscheint die gänzliche Befreiung des Rekurrenten um so angezeigter, als derselbe dauernd in seinem Gesundheitszustande angegriffen und auf längere Zeit vollkommen arbeitsunfähig ist. Dr. C. Kr.

Ein Patrouillenlauf des Zürcher Kadettenkorps

Patrouillenläufe sind Trümpfl. Nach dem vielbejubelten Sieg der schweizerischen Militär-Skipatrouille in St. Moritz ist diese wertvolle Mannschaftsdisziplin in die Reihe der populärsten Sportarten aufgerückt. Obschon (oder gerade deshalb!) der Patrouillenlauf in erster Linie eine militärische Angelegenheit ist, eroberte er die vagen Herzen des Publikums im Sturme. Den Ausfluß dieser Begeisterung bekamen wir am 13. März zu sehen, als sich die Zürcher Kadetten zum Patrouillenlauf sammelten. Mit dem sprühenden Eifer einer starken Jugend trafen die kleinen Patrouilleure vor dem Landesmuseum in Zürich die letzten Vorbereitungen zu ihrer Veranstaltung. Das Kadettenkorps zählte in den Kriegsjahren einen Bestand von über 400 Mann; mit Kriegsende setzte erwartungsgemäß ein gewaltiger Rückgang ein. Nur ganz selten erschien ein junges Neumitglied, so daß das einst so stolze Korps heute nur noch etwa 70 Mann zählt. Diese wenigen Getreuen sind aber mit Leib und Seele Jungsoldaten. Schon vor Beginn und vor allem während der Konkurrenz konnten wir feststellen, daß in diesen Burschen wertvolle Soldaten heranwachsen. Ein weiteres Moment verdient vollste Beachtung. Selbstverständlich verfügen die Zürcher Kadetten niemals über die Mittel, die für die Durchführung eines Mannschaftslaufes in größerem Rahmen notwendig sind. Die nachfolgende Beschreibung des Laufes wird zeigen, daß die Strecke dank der kräftigen Unterstützung durch die Direktion des Bally-Arola-Service überaus interessant gestaltet werden konnte. Am Be-

sammlungsort standen gleich drei riesige Bally-Lastwagen bereit, um die Buben aufzunehmen und aus der Stadt heraus ins Reppischtal zu führen, wo der Start gegeben wurde.

Der Lauf.

In der Nähe von Birmensdorf werden die Radfahrer ausgeladen, während die drei übrigen Patrouilleure kurz vor Sellenbüren warten. In Abständen von vier Minuten begeben sich die Velofahrer auf die Reise, deren Ziel kurz vorher auf der Karte bekanntgegeben worden ist. Das erste abfallende Teilstück erlaubt ein forsches Tempo; die nachfolgende Steigung aber schlägt in die Knochen. Am Ziel dürfen die Fahrer nicht ausruhen, sondern werfen ihr Vehikel ins Gras und starten mit ihren Kameraden zum eigentlichen Patrouillenlauf. Ein ziemlich langer, etwas eintöniger Straßmarsch bringt die Mannschaften zum Schießplatz, wo pro Patrouille vier Ballons zu erledigen sind. Jeder Kadett hat zwei Schüsse zur Verfügung, die in vielen Fällen nicht benötigt werden. Obschon die Anstrengung ziemlich groß scheint, ist die Verfassung der Burschen hervorragend, und die Schießresultate lassen sich sehen. Jeder nicht getroffene Ballon kostet die Patrouille drei Minuten. Jetzt wird das Reppischtal verlassen. Nach dem steilen Aufstieg folgt auf Baldern ein Intelligenzfest, der einige urkomische Bilder vermittelt. Immerhin muß auch hier die Gewandtheit, mit der viele der Teilnehmer die schwierigen Probleme lösten, hervorgehoben werden. In unmittelbarer Nähe der Burgruine Baldern wird mit einer kur-

zen Abseilübung in eine Kriesgrube der persönliche Mut auf die Probe gestellt. Herrlich, wie kleine Knirpse, ohne mit der Wimper zu zucken, freiwillig an die Arbeit gehen, obschon sie in ihrem Leben noch nie abgeseilt haben. Die Instruktoren, welche die Kontrollposten stellen, bieten Gewähr für eine unfalllose Durchführung dieser Prüfung. Mit «weichen Knien» erreichen die Kadetten in Adliswil den nächsten Posten. Der Abstieg von Baldern stellte einige Anforderungen an die schon leicht mitgenommenen Patrouilleure. Bald aber, nach einem letzten Aufstieg auf das Längenmoos, ist das Ziel in greifbarer Nähe. Auf dem Schulhausplatz in Rüschlikon treffen die Mannschaften in ziemlich gleichmäßigen Abständen und in bester Haltung ein. Der ebenfalls vom Bally-Arola-Service gestiftete Imbiß findet bei den heifhungerigen Jungsoldaten großen Anklang.

Die Rangverkündung wird von Oberst Bircher dazu benützt, einige ernste, eindringliche Worte an die wackere Schar zu richten. Mit seiner Anspielung auf die gegenwärtige politische Lage hat er den richtigen Ton gefunden; die Ansprache hinterläßt einen nachhaltigen Eindruck. Mit der Verteilung der schönen Preise (Zelt, Schlafsäcke, Fußball, gravierte Zinntellerchen und gediegenen Bally-Kalenderchen) findet die flotte Veranstaltung ihren würdigen Abschluß. Hoffen wir, daß unser Nachwuchs sein Ziel im gleichen Sinne weiterverfolgt und reichen wir dieser gesunden Jugend die Hand. Wir werden es nicht zu bereuen haben! K. E.